



Internationale Zusammenarbeit 2023

Modul B/Projektbeiträge Beitragsbedingungen 2023

Merkblatt Nr. 5

1. Die Stadt Zürich gewährt die Beiträge an Projekte der internationalen Zusammenarbeit (RIZA, AS Nr. 856.130) im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten Kredits und nach den Vorgaben des RIZA. Zum Gewähren einer geordneten Auszahlung sowie zur Sicherung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinderat gelten folgende Bedingungen:
2. Unter dem Modul B/Projektbeiträge dürfen keine Projekte eingereicht werden, die bereits über Modul A mit einem Programmbeitrag finanziert werden.
3. Die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen orientiert sich an der Qualität des eingereichten Projekts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrags.
4. Die antragstellende NGO mit Hauptsitz in der Schweiz verpflichtet sich, die nachfolgenden Beitragsbedingungen einzuhalten. Die Beitragszusprechung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Der Beitrag ist ausschliesslich für das oben erwähnte Projekt gemäss dem eingereichten Gesuch und dem damit verbundenen Projektbeschrieb zu verwenden.
 - b) Der Beitrag wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass das Projekt im Sinne des eingereichten Gesuchs im Jahr 2023 ausgeführt wird – andernfalls muss der Beitrag zurückerstattet werden (vgl. Ziff. 4 lit. c und d sowie Ziff. 5).
 - c) Kann das Projekt im Projektgebiet nicht wie eingereicht begonnen oder durchgeführt werden oder ist das Projekt überfinanziert, ist die Stadt Zürich (Präsidialdepartement, Stadtentwicklung, Bereich Aussenbeziehungen) umgehend, spätestens jedoch **zwei Monate** nach Bekanntwerden der Schwierigkeiten, zu benachrichtigen.
 - d) Im Falle von weiteren ausserordentlichen Vorkommnissen, namentlich dann, wenn sich die finanzielle Situation der gesuchstellenden NGO innert kurzer Zeit namhaft und in ungewöhnlicher Weise verschlechtern sollte sowie bei weitreichenden personellen Problemen, ist die Stadt Zürich (Präsidialdepartement, Stadtentwicklung, Bereich Aussenbeziehungen) ohne Verzug zu informieren.
 - e) Die gesuchstellende NGO verpflichtet sich, dass die Bevölkerung im Projektgebiet ohne Unterschied von Ethnie, Herkunft, Religion, politischer Zugehörigkeit oder ähnlichen Unterscheidungsmerkmalen Zugang zum Projekt und den vereinbarten Leistungen hat.
 - f) Die gesuchstellende NGO hat die **Berichterstattung** zum unterstützten Projekt im ersten Quartal 2024 einzureichen. Die genaue Frist wird jeweils auf der Webseite bekannt gegeben. Für die Berichterstattung sind ausschliesslich die auf der Webseite zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden bzw. die im Gesuchsportal erforderlichen Eingaben und Dokumenten-Uploads zu machen.
 - g) Organisationen, die ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, werden bei künftigen Vergaben nicht mehr berücksichtigt.
 - h) Die gesuchstellende NGO verpflichtet sich, der Stadt Zürich (Präsidialdepartement, Stadtentwicklung, Bereich Aussenbeziehungen) sämtliche Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung der Einhaltung der Beitragsbedingungen notwendig sind.
5. Die Stadt Zürich behält sich die Rückforderung des Beitrags oder eines Teils davon bei Nichterfüllen der vorliegenden Beitragsbedingungen vor.